

Entwurf

Satzung vom XX.XX.XXXX zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021 wird wie folgt geändert:

Die Elternbeitragstabelle als Anlage 1 zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021 wird durch die beigefügte Elternbeitragstabelle ersetzt.

Die Übersicht der Beiträge für Geschwisterkinder als Anlage 2 zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021 wird durch die beigefügte Übersicht ersetzt.

Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .06.2022

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden

Elternbeitragstabelle

als Anlage 1 zur Satzung vom XX.XX.XXXX

zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021

Stufen	Jahreseinkommen (Brutto)	Elternbeitrag gültig seit Schuljahr 2022/2023
1	bis 35.000 €	0 €
2	bis 40.000 €	16 €
3	bis 45.000 €	26 €
4	bis 50.000 €	37 €
5	bis 55.000 €	49 €
6	bis 60.000 €	60 €
7	bis 65.000 €	73 €
8	bis 70.000 €	85 €
9	bis 75.000 €	100 €
10	bis 87.500 €	120 €
11	über 87.500 €	141 €

Übersicht der Beiträge für Geschwisterkinder als

Anlage 2 zur Satzung vom XX.XX.XXXX

zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.06.2021.

Eltern müssen erst ab einem Jahreseinkommen von 70.000 € Beiträge für Geschwisterkinder leisten.

2 Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind reduzierter Beitrag für das 2. Kind
3 und weitere Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind reduzierter Beitrag für das 2. Kind weitere Kinder sind beitragsfrei
1 Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege <u>und</u> 1 Geschwisterkind in der OGS	100 % Beitrag für das Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in der OGS
1 Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege <u>und</u> 2 oder mehr Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in der OGS weitere Kinder in der OGS sind beitragsfrei
2 Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege <u>und</u> 1 oder mehr Geschwisterkinder in der OGS	100 % Beitrag für das 1. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege reduzierter Beitrag für das 2. Kind in einer Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege weitere Kinder in der OGS sind beitragsfrei